

## Erklärung zur allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit

von \_\_\_\_\_

(vollständiger Firmenwortlaut; im Folgenden kurz: Unterzeichner)

Der Unterzeichner bestätigt, dass er die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 249 Abs 1 und Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 besitzt und dass insbesondere

- keine rechtskräftige Verurteilung gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, vorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft:
  - Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a StGB)
  - Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB)
  - Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG),
  - Betrug (§§ 146 ff StGB)
  - Untreue (§ 153 StGB)
  - Geschenkannahme (§ 153a StGB)
  - Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB)
  - Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder
  - Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB)
- bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat;
- über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
- er nicht mit anderen Unternehmern für den Sektorenauftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen;
- er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen hat;
- er seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erfüllt hat;
- er bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages keine erheblichen oder dauerhaften Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben;
- er sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung keiner schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsgültige Fertigung